

mitgewirkt, wüsste aber sicher um die geschehene Ungerechtigkeit, so könnte er die Beschädigten als Gläubiger seines früheren Principals betrachten und ihnen das ungerecht Erworbene in der oben bezeichneten Weise zurückgeben in der begründeten Voraussicht, dass der Jude nicht einmal an eine Restitution denke.

Balkenburg.

W. Stentrup S. J.

III. (Filialkirchen und ihre Rechte.) Die Benennung „Filialkirche“ gibt uns eigentlich nur ein negatives Merkmal an, das Fehlen der Selbständigkeit; wie und in welchem Grade die Selbstständigkeit fehlt, oder das Abhängigkeits-Berhältnis von einer andern, der Hauptkirche oder Pfarrkirche, vorliegt, und welche Rechte und Befugnisse dem Rector der Filialkirche, falls ein solcher angestellt ist, zustehen, ist nach dem Ursprunge der Filiale und den positiven Satzungen seitens der kirchlichen Obern zu bemessen.

Zuweilen kommt es vor, dass mit der Zeit an einem Orte ungünstigere Verhältnisse eintreten, die Bevölkerung abnimmt, eine bis da bestandene Pfarrei unterdrückt und der Bezirk der Nachbarpfarre einverleibt wird; allein die Kirche bleibt für den Gottesdienst geöffnet, sie wird nach wie vor von dort angestellten Priestern betjagt: in diesem Falle bleibt die frühere Pfarrkirche, die jetzt zur Filiale geworden ist, und der an ihr angestellte Priester im Besitz der Rechte, welche nicht nachweisbar ihm entzogen sind.

Umgekehrt mehrt sich an manchen Orten die Bevölkerung, zur bequemeren Pastoration wird innerhalb einer ausgedehnten Pfarrei an einem von der Pfarrkirche etwas weit entfernten Orte ein eigenes Gotteshaus, Kirche oder Kapelle, errichtet, um der Bequemlichkeit eines grösseren Theiles der entfernt wohnenden Pfarrangehörigen zu dienen. Doch untersteht selbstverständlich die Regelung des Gottesdienstes und der einzelnen heiligen Handlungen, welche dort vorzunehmen sind, dem Urtheil und der Anordnung des Pfarrers oder der höheren geistlichen Behörden.

Speciell bezüglich der Aufbewahrung der heiligen Eucharistie dürfte wohl in dem ersten Falle die bischöfliche Behörde befugt sein, das Recht solange zu belassen, als für decente Aufbewahrung und decente Erneuerung der heiligen Species gesorgt ist, also mindestens solange ein eigener Priester angestellt bleibt. Im zweiten Falle ist dieses Recht aus sich noch nicht gegeben; in der Regel bedarf es eines apostolischen Indults; doch wird dasselbe leicht ertheilt, aber auch nur dann ertheilt, wenn bei der Filialkirche oder -Kapelle ein Priester ständig wohnt und angestellt ist. Zumal wenn die Entfernung von der Pfarrkirche erheblich ist, wird auf diese Weise für Erkrankungsfälle besser für das Wohl der Kranken und Sterbenden gesorgt.

Die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und die Feier der heiligen Messe ist von selbst statthaft geworden dadurch, dass

eine Kapelle oder Kirche vom zuständigen Bischof als solche bestimmt und als öffentliche Cultstätte geweiht wurde, sei es durch minder feierliche Segnung, sei es durch feierliche Weihe oder Consecration. In solchen öffentlichen, gottesdienstlichen Bauten, mögen sie Kirchen oder Kapellen heißen, erfüllt jeder Gläubige, der dort an Sonn- oder Festtagen der heiligen Messe beiwohnt, das kirchliche Gebot. Falls also dort an den gebotenen Tagen celebriert wird, kann weder Pfarrer noch sonst jemand bewirken, dass durch die Anhörung einer heiligen Messe in einer solchen Kapelle die Sonntagspflicht nicht, oder nur von einer beschränkten Classe von Bewohnern, zum Beispiel Schwachen und Kranken, erfüllt werde. Jedoch ein Recht, dass dort celebriert werde, dass also der Pfarrer oder die höhere geistliche Behörde für die Abhaltung einer heiligen Messe sorgen müsse, ein solches Recht ist mit der Eröffnung einer öffentlichen Kapelle oder Filialkirche noch nicht gegeben. Das Recht zur heiligen Messe an Sonntagen und gebotenen Feiertagen beschränkt sich auf die Pfarrei als Gesamtheit der Pfarrangehörigen: Für diese (und in deren Gegenwart) soll der Pfarrer an jenen Tagen wenn möglich persönlich celebrieren, sonst durch einen anderen Priester celebrieren lassen. Ist die Gemeinde zu zahlreich oder zu weit ausgedehnt, als dass eine heilige Messe genügte, damit Alle der Sonntagspflicht nachkommen könnten: so hat freilich die kirchliche Behörde nach Möglichkeit Vorsorge zu treffen, dass mehrere heilige Messen gefeiert werden, eventuell auch, falls so besser für das Gesamtwohl gesorgt wird, dass an mehreren Orten celebriert werde; allein die nähere Art und Weise der Anordnung ist Sache der kirchlichen Obern. Den Gläubigen bleibt, wenn Gründe vorliegen, der Weg des Bittgesuches oder der Beschwerdeführung; unterdessen sind diejenigen, welchen wegen ungenügender Zahl der heiligen Messen oder wegen zu weiter Entfernung des Ortes die Anhörung derselben zu schwer wird, nach den Regeln der Moraltheologie, von der Beobachtung des Kirchengebotes in diesem Stücke entschuldigt.

Umsomehr können eigentliche pfarramtliche Handlungen und solche geistliche Functionen, welche zu den Rechten des Pfarrers gehören, ohne Gutheiszung oder Auftrag seitens des Pfarrers weder von einem Hilfsgeistlichen vorgenommen werden, noch in einer Filialkirche oder öffentlichen Kapelle stattfinden: zu diesen zählen Taufen und kirchlicher Geschluss oder Einsegnung der Ehe; Aussegnung der Wöchnerinnen zählt nicht unbedingt zu denselben, kann aber örtlich zu den dem Pfarrer reservierten Fällen gehören. Sicher jedoch zählt zu diesen pfarramtlichen, d. h. dem Pfarrer vorbehaltenen Berrichtungen, nicht die Entgegennahme der heiligen Beicht. Betreffs dieser bestimmt das Rituale als geeigneten Ort die „Kirche“ im Gegensatz zu den aedes privatae, schließt also weder Filialkirche, noch sonstige öffentliche Kapellen aus: „In ecclesia, non autem in privatis aedibus confessionem audiat, nisi ex causa rationabili, quae cum inciderit,

studeat tamen id decenti ac patenti loco praestare.“ In der Pfarrkirche gehört selbstverständlich die Zustimmung des Pfarrers dazu, dass ein fremder, auch sonst approbiert Priester dort die Beichten entgegennehme, in andern Kirchen die Zustimmung des Rectors der betreffenden Kirche. Ist daher an einer Filialkirche ein approbiert Priester angestellt, so steht nichts im Wege, dass dieser in der Filialkirche oder Kapelle die Beichten der Gläubigen entgegennehme. Der Pfarrer könnte dagegen Einspruch nicht erheben; im Gegentheile, er wäre gehalten, wenigstens denen, welche gesundheitshalber oder aus anderen Gründen den Weg bis zur Pfarrkirche nicht zurücklegen könnten, zur geeigneten Zeit Gelegenheit zu bieten, um an Ort und Stelle das Bußsacrament zu empfangen.

Sollten in anderen Dingen bezüglich der Verrichtung geistlicher Functionen Conflicte entstehen, welche bei menschlichen Verhältnissen schwer ganz zu vermeiden sind; so bleibt nur entweder ein friedliches gegenseitiges Nebeneinkommen übrig, oder die Anrufung des Entscheides der höheren kirchlichen Behörden. Durchgehends ist dabei Rücksicht zu nehmen, dass entfernt wohnenden Pfarrangehörigen die Erfüllung der religiösen Pflichten thunlichst leicht gemacht und für die Pastoration derselben ausgiebige Sorgfalt verwendet werde.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

IV. (Restitutionscasus.) Ein Arbeiter, namens Caius, gieng an einem Sommerabend mit seinen Kameraden auf der Stadt-promenade spazieren. Plötzlich überfällt ihn sein erbitterter Feind Gracchus, der ihm aufgelauert hatte, und stözt ihn die hohe Brüstung der Promenade hinab in den Graben. Der heftige Fall in die Tiefe hätte an und für sich eine schwere Verlezung verursachen, ja tödbringend sein können; tatsächlich wurde jedoch Caius nicht verletzt. Er erheuchelt aber Verlezung und lässt sich von seinen Freunden nach Hause bringen. Später stellt er Strafantrag, demzufolge Gracchus 50 fl. Schadeneratz an Caius auszuzahlen hatte; außerdem hatte Gracchus die Gerichtskosten zu zahlen und einen Ausfall an Verdienst zu erleiden infolge der abzusitzenden Gefängnisstrafe, zu der er noch verurtheilt worden war. Beides kam einer Summe von circa 100 fl. gleich.

Es fragt nun Caius an, ob er dem Gracchus etwas restituieren müsse.

Lösung: 1. Caius hat durch seine falsche Anklage formell die ausgleichende Gerechtigkeit gegen Gracchus verletzt und ist darum restitutionspflichtig; denn er hat in moralisch wirksamer Weise das richterliche Urtheil und Strafmaß beeinflusst und zwar keineswegs zufällig, da ja die Anklage ihrer Natur gemäß gleichsam die Materie bildet, über welche der Richter nach Norm der Gesetze zu erkennen hat. Deshalb vorausgesetzt, dass die Gesetze gerecht sind und der Richter seine Pflicht erfüllt, hängt Urtheil und Strafe in ihrem